

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV  
Lebensmittelhygiene  
Mark Stauber  
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Zürich, 17. September 2026

## Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider, Sehr geehrte Damen und Herren,

Der svu | asep als Verband mit rund 300 in verschiedensten Umweltbereichen, insbesondere auch im Naturschutz der Forstwirtschaft und der Agrarökologie tätigen Fachleuten, bedankt sich für den Einbezug in die Vernehmlassung. Erneut möchten wir die Möglichkeit nutzen, zur Frage von PFAS im Trinkwasser Stellung zu beziehen.

### Hinweis

[Vernehmlassung 2026/47](#); Frist 18.9.2026

### Stellungnahme zur Vernehmlassung zur PFAS-Regulierung in der Schweiz

Die derzeitige Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen über PFAS in Lebensmitteln und Trinkwasser wirft grundlegende Fragen zur Angemessenheit der vorgeschlagenen Massnahmen auf. Zwar wird die aktuelle PFAS-Konzentration als zufriedenstellend eingestuft, doch die wissenschaftliche Begründung der festgelegten Grenzwerte, sowohl in Europa als auch in der Schweiz, bedarf einer vertieften Prüfung.

### Entwicklung

Der Vorschlag, die europäischen Höchstwerte für zwanzig PFAS-Stoffe (EU) von 0,1 µg/l zu übernehmen und für vier davon einen spezifischen Grenzwert von 0,02 µg/l (Deutschland und Italien) einzuführen, wirft Fragen auf. Warum wird der strengste Grenzwert nicht einheitlich auf alle PFAS angewendet? Dieser Ansatz könnte als „Swiss Finish“ wahrgenommen werden: eine lokale Anpassung, die zwar pragmatisch ist, aber an wissenschaftlicher Kohärenz mangelt.

Die vorgeschlagene Lösung ist zwar pragmatisch, beschränkt sich jedoch auf eine dreijährige Ausnahme. PFAS sind jedoch persistente Substanzen, deren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt weit über diesen Zeitraum hinaus bestehen. Eine solche zeitliche Begrenzung erscheint willkürlich und unzureichend, um ein derart persistentes Problem zu behandeln. Warum werden keine längeren Fristen oder gar dauerhafte Massnahmen in Betracht gezogen, um einen nachhaltigen Schutz zu gewährleisten?

Darüber hinaus sieht die aktuelle Regulierung keine Anreize vor, um die Verschmutzung an der Quelle zu bekämpfen und die PFAS-Werte in den Böden zu senken. Ohne konkrete Mechanismen zur Förderung der Sanierung droht die Massnahme, das Problem lediglich symptomatisch zu bewältigen, anstatt es strukturell zu lösen.

Schliesslich könnte die Pflicht, die Mischung eines Produkts zur Einhaltung des PFAS-Grenzwerts zu deklarieren, beim Verbraucher eher Besorgnis auslösen. Er könnte nämlich annehmen, dass dieses Produkt PFAS enthält, andere jedoch nicht, dabei enthalten alle Produkte PFAS.

### Schlussfolgerung

Die vorgeschlagene Regulierung stellt zwar einen Fortschritt dar, wirft jedoch Fragen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Strenge und Nachhaltigkeit auf. Um vollumfänglich wirksam zu sein, sollte sie Anreize für Sanierungen umfassen und eine breitere Anwendung der strengsten Grenzwerte in Betracht ziehen. Eine vertiefte Reflexion über diese Aspekte ist notwendig, um einen optimalen Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten.

### Antrag

In der Trinkwasser- und Lebensmittelverordnung soll festgehalten werden, dass nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist ein konkretes Massnahmenkonzept des Bundesrates vorliegen muss. Dieses soll aufzeigen, wie sich die PFAS-Belastung nachhaltig reduzieren, die Verschmutzung an der Quelle bekämpfen und die Sanierung belasteter Böden sowie weiterer Eintragspfade fördern lässt.

#### Kernanliegen

- A) Der Bundesrat soll erläutern, weshalb lediglich vier PFAS-Stoffe dem Grenzwert von 0,02 µg/l unterstellt werden, während für weitere PFAS weniger strenge Anforderungen gelten. Hierzu ist ein transparentes Grundlagenpapier zu erarbeiten, das die wissenschaftliche Herleitung, die gesundheitliche Relevanz und die Vollzugskonsequenzen nachvollziehbar darlegt.
- B) Es ist zu prüfen, ob der strengere Grenzwert von 0,02 µg/l auf weitere PFAS-Stoffe oder Stoffgruppen ausgedehnt werden kann, sofern dies wissenschaftlich begründet ist und sich vollzugstechnisch umsetzen lässt.
- C) Die Regulierung ist durch verbindliche Vorgaben zur Verminderung von PFAS-Einträgen an der Quelle zu ergänzen. Insbesondere sind die einschlägigen Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), der Gewässerschutzverordnung (GSchV), der Altlasten-Verordnung (AltIV) und der Abfallverordnung (VVEA) sowie, sofern landwirtschaftliche Eintragspfade betroffen sind, der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) dahingehend zu präzisieren, dass Freisetzungen von PFAS vorsorglich minimiert, belastete Standorte und Böden systematisch erfasst und saniert sowie weitere relevante Eintragspfade wirksam begrenzt werden.  
→ Die Massnahmen dürfen sich somit nicht auf die Einhaltung von Grenzwerten im Endprodukt beschränken, sondern müssen eine ursachenbezogene Reduktion der Belastung sicherstellen.

Freundliche Grüsse

#### Zuständige Person

Henri Klunge  
Vorstand svu | ase  
henri.klunge@alcane.ch



#### Präsidium

Nathalie Currat  
Präsidentin svu | ase

